



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**8 / 2020**

Vom 18. September 2020

### Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 31.08.2020

Seite 397 ff

2. 31. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.09.2020

Seite 401 ff

3. Änderung zur 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 28. Juli 2020

Seite 421

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Kommissarische Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 8/2020

4. Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) vom 27.08.2020

Seite 422 ff

5. 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 28. Juli 2020

Seite 486

6. Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement vom 02. September 2020

Seite 487 ff

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Prüfung in den Bachelorstudiengängen  
der Hochschule für Musik  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 31.08.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 10. März 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. August 2020, Az.: 03/02/11/03/01/078/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 341), geändert mit der Ordnung vom 09. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2020, S. 76) wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 „Elementare Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Auflistung der wählbaren Hauptfächer unter „A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)“ werden bei 1. die Wörter „Gesang (Klassik)“ durch die Wörter „Gesang (Klassik/Jazz und Populäre Musik)“ ersetzt.
- b) Im Fließtext nach der Auflistung der wählbaren Hauptfächer erhält der Abschnitt „Wenn Gesang als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden.“ folgende Fassung:  
„Wenn Gesang (Klassik) als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wenn Gesang (Jazz und Populäre Musik) als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden.“
- c) In „E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)“ erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und zur künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 8 Semester; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.“
- d) „F. Modularisierter Studienverlauf“ Abschnitt „2. Modulplan“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In der tabellarischen Übersicht „Verpflichtende Modulvariante je nach Hauptfach“ erhält die Überschrift „Instrum. Jazz und Populäre Musik“ in der vierten Spalte folgende Fassung: „Instrument und Gesang Jazz und Populäre Musik“.

bb) Die Tabelle des Modul 1.1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 1.1	„Künstlerische Ausbildung I (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“					
	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) <i>Instrumentales oder vokales Hauptfach I</i>	EU	1	P	2	3	
b) <i>Instrumentales oder vokales Hauptfach II</i>	EU	2	P	2	4	
c) <i>Instrumentales oder vokales Nebenfach I</i>	EU	1	P	1	2	
d) <i>Instrumentales oder vokales Nebenfach II</i>	EU	2	P	1	2	
e) <i>Hochschulchor<sup>1</sup> oder Rock/Pop/Jazz-Chor I</i>	Ü	1	WP	2	1	
f) <i>Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor II</i>	Ü	2	WP	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach</p> <p><b>Instrumental Klassik:</b> <i>Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Orchesterinstrumente außer Schlagzeug: ein Werk und eine Etüde; Schlagzeug: mindestens drei Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drumset). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 10 Min.</i></p> <p><b>Instrumental Jazz und Populäre Musik:</b> <i>Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 15 Standards zwei Standards inklusive Improvisationsanteil auswendig vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind zwei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Zusätzlich ist eine notierte Vorlage prima vista vorzutragen. Dauer ca. 20 Minuten.</i></p> <p><i>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop).</i></p> <p><b>Gesang Jazz und Populäre Musik:</b> <i>Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 15 Standards zwei</i></p>					

	<p><i>Standards auswendig vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind zwei Solotranskriptionen oder Stilkopien vorzulegen, von denen eine vorgetragen werden muss. Zusätzlich ist ein Sprechtext vorzutragen.</i></p> <p><i>*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (Jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop).</i></p>		
<b>Gesamt</b>		<b>10 SWS</b>	<b>13 LP</b>

<sup>1</sup>Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.“

- cc) In den Tabellen zu den Modulen 2, 3, 4a, 4b, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 wird in der Überschrift nach „Gesang Klassik“ jeweils der Zusatz „/ Gesang Jazz und Populäre Musik“ eingefügt.
- dd) Die Tabelle zu Modul 2 wird wie folgt geändert:
- i) die Bezeichnung „Instrumentales Nebenfach III“ wird in „Instrumentales Nebenfach oder Nebenfach Gesang III“ geändert.
  - ii) In der Zeile „c) Instrumentales Nebenfach oder Nebenfach Gesang III“ erhält die „Studienleistung“ folgende Fassung:
 

„Benotet: Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 Minuten.  
 Instrumental Klassik:  
 Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire. Es können einzelne Sätze gespielt werden.

Instrumental Jazz und Populäre Musik:  
 Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik, eines davon mit improvisatorischen Anteilen.

Gesang Jazz und Populäre Musik:  
 Auswendiger Vortrag zweier Songs (davon einer selbst begleitet) und eines Sprechtextes.“
- ee) Die Tabelle zu Modul 3 wird wie folgt geändert:
- i) Bei den Anforderungen für die Modulteilprüfung 1 im Hauptfach „Instrumental Jazz und Populäre Musik“ wird vor dem Wort „vzutragen“ das Wort „auswendig“ eingefügt
  - ii) Nach den Anforderungen für die Modulteilprüfung 1 im Hauptfach „Instrumental Jazz und Populäre Musik“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:
 

**„Gesang Jazz und Populäre Musik Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste\* mit 20 Standards zwei Standards inklusive leichten Improvisationsanteilen auswendig vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind drei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und/oder Gesang**

*vorzulegen\*, von denen eine vorgetragen werden muss. Zusätzlich ist ein Sprechtext vorzutragen. Dauer ca. 20 min*

*\*Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop). Die Repertoire-Liste sowie die Liste der Solotranskriptionen dürfen nur Stücke enthalten, die nicht in der Modulprüfung des Moduls 1.1 vorgelegt wurden. Ein Stück der Solotranskriptionen darf eine Stilkopie sein.“*

- ff) Die Tabelle zu Modul 4b wird wie folgt geändert:
- i) Bei den Anforderungen für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Hauptfach „Instrumental Jazz und Populäre Musik“ wird nach dem Satz „Konzert ca. 30 Min. einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm“ der Halbsatz „die eine Woche vor der Prüfung schriftlich abzugeben ist.“ eingefügt.
  - ii) Nach den Anforderungen für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Hauptfach „Instrumental Jazz und Populäre Musik“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
**„Gesang Jazz und Populäre Musik Konzert ca. 30 Min. mit eingebundenem Sprechtext. Zudem eine schriftliche Einführung in das Konzertprogramm, die eine Woche vor der Prüfung abzugeben ist.“**
- gg) In den Tabellen zu Modul 5.1 und 6.1 erhält die Überschrift folgende neue Fassung: „EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)“
- hh) In der Tabelle zu Modul 13.2, 14.2 und 16.2 werden in der Überschrift nach „Instrumental Jazz und Populäre Musik“ jeweils die Wörter „/ Gesang Jazz und Populäre Musik“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 31.08.2020

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Immanuel Ott

**31. Ordnung zur Änderung  
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 09.09.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Dekan der Fachbereiche 02 und 05 am 14. Mai 2020 und der Dekan des Fachbereichs 07 am 29. Mai 2020 sowie der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 6. November 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17.07.2020, Az.: 03/02/01/02/01/045 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Dezember 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2020, S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung der Ordnung „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07“ durch die Bezeichnung „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Fachbereichen 02, 05 oder 07“ durch die Worte „Fachbereichen 02, 05, 07 oder der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Fachbereichen 02, 05 oder 07“ durch die Worte „Fachbereichen 02, 05, 07 oder der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 wird wie folgt geändert:

a) In der Liste der Kern- und Beifächer werden folgende Zeilen angefügt:

**„Katholisch-Theologische-Fakultät**

Katholische Theologie als Kern- und Beifach“

b) Folgender Anhang wird neu angefügt:

## **„Katholisch-Theologische Fakultät**

### **Bestimmungen für das Kernfach Katholische Theologie**

#### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

##### **Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus sind bis zum Ende des 4. Semesters folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

a) Grundkenntnisse in Latein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist eine Zulassung zu den Modulen der Profilphase nicht möglich.

b) Für die Spezialisierung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments (Wahlpflicht in Modul K9: Profilmodul theologische Spezialisierung) als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: Grundkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in Latein und ggf. auch Griechisch oder Hebräisch muss jeweils bis zum Ende des 4. Semesters durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Zeugnisse [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder Zeugnis einer anderen Einrichtung (z. B. Sprachlehreangebot der Universität oder Sprachkurs an der Katholisch-Theologischen Fakultät über die Dauer von einem Semester mit vier Semesterwochenstunden)] erfolgen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. Sind zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums Sprachlehreangebote zu belegen, können diese bis zum Umfang von 4 LP in Modul K10: Profilbildung Berufsorientierung anerkannt werden.

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

##### **1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56-62 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 27-34 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 4 LP.

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Einführungsphase</b>		<b>LP</b>	<b>SWS</b>
0	Pflichtmodul K0: Theologischer Grundkurs	2	2
1	Pflichtmodul K1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	12	8
2	Pflichtmodul K2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	10	6
3	Pflichtmodul K3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	10	6
4	Pflichtmodul K4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	10	6
Zwischensumme		<b>44</b>	<b>28</b>
<b>Aufbauphase</b>			
5	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K5a: Mensch und Schöpfung b. Wahlpflichtmodul K5b: Gotteslehre c. Wahlpflichtmodul K5c: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	10	6-8
6	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K6a: Jesus Christus und die Gottesherrschaft b. Wahlpflichtmodul K6b: Wege christlichen Denkens und Lebens c. Wahlpflichtmodul K6c: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	10	6-7
7	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K7a: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens b. Wahlpflichtmodul K7b: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt c. Wahlpflichtmodul K7c: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	10	6-7
8	Pflichtmodul K8: Profilmodul theologische Vertiefung	10	4
Zwischensumme		<b>40</b>	<b>22-26</b>
<b>Profilphase</b>			
9	Pflichtmodul K9: Profilmodul theologische Spezialisierung	12	5-8
10	Pflichtmodul K10: Profilmodul Berufsorientierung	8	
11	Pflichtmodul K11: Abschlussmodul	16	
Zwischensumme		<b>36</b>	<b>5-8</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>120</b>	<b>55-62</b>

### Einführungsphase

Zu belegen sind alle Pflichtmodule K0 bis K4.

<b>Modul K0</b>	<b>Theologischer Grundkurs</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Theologischer Grundkurs	Ü	1 (Vorkurs)	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>2 LP</b>	

<b>Modul K1</b>	<b>Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1	P	1	1	
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1	P	2	3	
Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese	PS	2	P	2	4	Hausarbeit
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2	P	1	1	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul K2</b>	<b>Einführung in die Theologie aus historischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Das Christentum in der Antike	V	1	P	2	3	
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung	V	2	P	2	3	
Epochen in der Kirchengeschichte	PS	1	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 min)
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul K3</b>	<b>Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Theologie als Wissenschaft	V	1	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie	Ü	1	P	1	2	
Einführung in die Dogmatik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis	V	1	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Dogmatik	Ü	1	P	1	2	

Einführung in die Moralthologie	Ü	1	P	1	2	
Einführung in die Sozialethik	V	1	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul K4</b>	<b>Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Religionspädagogik	V	2	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Religionspädagogik	Ü	2	P	1	2	
Einführung in die Pastoraltheologie	V	2	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie	Ü	2	P	1	2	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	2	P	1	2	
Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft	Ü	2	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

### Aufbauphase

Zu belegen sind:

1. Drei Wahlpflichtmodule:
  - a. Eines aus: K5a oder K5b oder K5c
  - b. Eines aus: K6a oder K6b oder K6c
  - c. Eines aus: K7a oder K7b oder K7c
2. Das Pflichtmodul K8

<b>Modul K5a</b>	<b>Mensch und Schöpfung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Aspekte alttestamentlicher Anthropologie und Schöpfungslehre	V	3	WP	2	2*	
Schöpfungslehre	V	4	WP	2	2*	
Allgemeine Moralthologie I	V	3	WP	2	2*	
Anthropologie	Ü	4	WP	2	3	

Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

<b>Modul K5b</b>	<b>Gotteslehre</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Alttestamentliche Gottesvorstellungen	V	4	WP	2	2*	
Neutestamentliches Gottesbild	V	4	WP	2	2*	
Trinitätslehre	V	3	WP	2	2*	
Gottesbilder in den Religionen	V	3	WP	2	2*	
Vertiefendes Selbststudium* zu zwei Vorlesungen	SE	3-4	WP		2	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
* Hinweis: In zwei der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (je 1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

<b>Modul K5c</b>	<b>Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Biblische Hermeneutik	V	3	WP	1	2	
Frühes Judentum	V	3	WP	1	2	
Das Christentum und die Weltreligionen	V	4	WP	2	3	
Philosophie	Ü	4	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul K6a</b>	<b>Jesus Christus und die Gottesherrschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Die Heilige Schrift Israels als Horizont der Christusverkündigung	V	4	WP	2	2*	
Jesu Botschaft, Wirken, Selbstanspruch	V	3	WP	2	2*	
Konzilien/Spätantike	V	3	WP	1	2	
Christologie	V	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

<b>Modul K6b</b>	<b>Wege christlichen Denkens und Lebens</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Leben aus dem Glauben im frühen Christentum	V	3	WP	2	3*	
Christliches Leben in der Geschichte	V	4	WP	2	3*	
Ethik der Moderne	Ü	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

<b>Modul K6c</b>	<b>Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Urchristentum	V	4	WP	2	3	
Ekklesiologie	V	4	WP	1	2	

Verfassung und Struktur der Kirche I	V	3	WP	1	2	
Die Messe	V+Ü	3	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul K7a</b>	<b>Dimensionen und Vollzüge des Glaubens</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Sakramentliche Feiern	V	3	WP	2	3	
Recht des Verkündigung- und Heiligungsdienstes	V	4	WP	2	3	
Gemeinde- und Sakramenten-pastoral	V	3	WP	1	1*	
Glauben lernen begleiten und fördern	V	3	WP	1	1*	
Sakramentenlehre	V	3	WP	1	1*	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3	WP		1	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

\* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.

<b>Modul K7b</b>	<b>Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Allgemeine Moraltheologie II	Ü	3	WP	2	3	
Politische Ethik	V	3	WP	1	2	
Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts	V	4	WP	1	2	
Bioethik	V	4	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul K7c</b>	<b>Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Pastoral in besonderen Lebenssituationen	V	3	WP	2	2*	
Wirtschaftsethik	V	4	WP	2	2*	
Heilige Zeiten	V	3	WP	1	2	
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	V	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

<b>Modul K8</b>	<b>Profilmodul theologische Vertiefung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Seminar 1 (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	3	WP	2	5	
Seminar 2 (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	4	WP	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Je eine Hausarbeit pro Seminar (Modulteilprüfungen) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit gleicher Gewichtung in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

**Profilphase**

Zu belegen sind alle Pflichtmodule K9 bis K11.

<b>Modul K9</b>	<b>Profilmodul theologische Spezialisierung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Veranstaltungen in theologischen Fächern im Umfang von mindestens 7 LP (frei zu wählen aus dem Lehrangebot der theologischen Fächer außerhalb bereits belegter Module)	V/ Ü/ Koll/ OS	5-6	WP*	3-6	7	
Seminar (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	5	WP*	2	5	Hausarbeit
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation einer übergreifenden Thematik (20 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>5-8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
* Hinweis: Das Modul dient der fachlichen Spezialisierung und Profilbildung im Hinblick auf die BA-Arbeit. Es wird daher empfohlen, zumindest das Seminar im Fach der BA-Arbeit zu belegen und eine Hausarbeit zu verfassen.						

<b>Modul K10</b>	<b>Profilmodul Berufsorientierung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Wahlpflichtbereich: zu wählen sind Praktika im Umfang von insges. mind. 6 Wochen aus den Angebotsbereichen A: freies Praktikum (Individualpraktikum) <i>oder</i> B: Schulpraktikum <i>oder</i> C: kirchenmusikalisches Praktikum <i>oder</i> D: Gemeindepraktikum <i>oder</i> E: Praktikum „Kategoriale Seelsorge“	Pr	5	WP		8	Praktikumsbericht
<b>Modulprüfung</b>	keine					
<b>Gesamt</b>					<b>8 LP</b>	

Modul K11	Abschlussmodul					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6	P		4	
<b>Gesamt</b>					<b>16 LP</b>	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**Legende:**

<b>Koll</b>	=	Kolloquium
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SE</b>	=	Selbststudium
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

### 3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums sind Forschungs- oder Berufspraktika im Umfang mindestens 6 Wochen zu absolvieren (Modul K10: Profilbildung Berufsorientierung). Weiterführende Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### 4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

## C. Modulprüfungen

Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

## D. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

### 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

## 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

### Bestimmungen für das Beifach Katholische Theologie

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

##### Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus sind bis zum Ende des 4. Semesters folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

a) Grundkenntnisse in Latein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist eine Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen nicht möglich.

b) Für das Wahlpflichtmodul B8 (Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments) als Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in Latein und ggf. auch Griechisch oder Hebräisch muss jeweils bis zum Ende des 4. Semesters durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Zeugnisse [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder Zeugnis einer anderen Einrichtung (z. B. Sprachlehreangebot der Universität oder Sprachkurs an der Katholisch-Theologischen Fakultät über die Dauer von einem Semester mit vier Semesterwochenstunden)] erfolgen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35-39 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9-13 SWS

Insgesamt sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Pflichtmodule 42 LP
- Wahlpflichtmodule 18-19 LP.

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Grundlegungs- und Einführungsphase		LP	SWS
1	Pflichtmodul B1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	12	8
2	Pflichtmodul B2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	10	6
3	Pflichtmodul B3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	10	6
4	Pflichtmodul B4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	10	6
Zwischensumme		<b>42</b>	<b>26</b>

<b>Vertiefungsphase</b>			
5	Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.		
	a. Wahlpflichtmodul B5a: Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung	5	2
	b. Wahlpflichtmodul B5b: Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung	5	2
	Zwischensumme	<b>5</b>	<b>2</b>
<b>Spezialisierungsphase</b>			
6	Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.		
	a. Wahlpflichtmodul B6: Vernunft und Glaube	14	8
	b. Wahlpflichtmodul B7: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	13	8
	c. Wahlpflichtmodul B8: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments	13	10
	d. Wahlpflichtmodul B9: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	14	7
	e. Wahlpflichtmodul B10: Vertiefung im Bereich der Dogmatik	14	9
	f. Wahlpflichtmodul B11: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	14	10
	g. Wahlpflichtmodul B12: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik	13	8
	h. Wahlpflichtmodul B13: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik	14	8
	i. Wahlpflichtmodul B14: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	13	11
	Zwischensumme	<b>13-14</b>	<b>7-11</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>60-61</b>	<b>35-39</b>

### Grundlegungs- und Einführungsphase

Die Pflichtmodule B1-B4 entsprechen den Pflichtmodulen K1-K4 im Kernfach (bis auf die Verteilung im Studienverlauf).

<b>Pflichtmodul B1</b>	<b>Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1	P	1	1	
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1	P	2	3	
Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese	PS	2	P	2	4	Hausarbeit
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2	P	1	1	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Pflichtmodul B2</b>	<b>Einführung in die Theologie aus historischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Das Christentum in der Antike	V	1	P	2	3	
Epochen in der Kirchengeschichte	PS	1	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 min)
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne	V	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Pflichtmodul B3</b>	<b>Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Theologie als Wissenschaft	V	3	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Dogmatik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis	V	3	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Dogmatik	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Moralthologie	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Sozialethik	V	3	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Pflichtmodul B4</b>	<b>Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Religionspädagogik	V	4	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Religionspädagogik	Ü	4	P	1	2	
Einführung in die Pastoraltheologie	V	4	P	1	1	

Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie	Ü	4	P	1	2	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	4	P	1	2	
Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft	Ü	4	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

### Vertiefungsphase

Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

<b>Wahlpflichtmodul B5a</b>	<b>Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Frei zu wählende Vorlesung	V	5-6	WP	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Ausarbeitung einer Fragestellung aus der Vorlesung					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B5b</b>	<b>Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Frei zu wählendes Seminar	S	5-6	WP	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

### Spezialisierungsphase

Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

<b>Wahlpflichtmodul B6</b>	<b>Vernunft und Glaube</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Klassische Texte der Philosophiegeschichte	Ü	5	WP	2	3	
Philosophische Ethik	V	5	WP	2	3	
Philosophie	PS	6	WP	2	5	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Ausarbeitung
Die Frage nach der Welt im Ganzen	V	6	WP	2	3	

<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)			
<b>Gesamt</b>		<b>8 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B7</b>	<b>Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Biblische Hermeneutik	V	5	WP	1	2	
Frühes Judentum	V	5	WP	1	2	
Gottesbilder in den Religionen	V	5	WP	2	3	
Das Christentum und die Weltreligionen	V	6	WP	2	3	
Philosophie	Ü	6	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B8</b>	<b>Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I (NT)	V	5	WP	3	3	
Vertiefende Vorlesung II (NT)	V	5	WP	2	3	
Übung (NT)	Ü	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung I (AT)	V	6	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (AT)	V	6	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Neues Testament, Klausur (120 Min.) im Fach Altes Testament Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B9</b>	<b>Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I (MNKG)	V	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (MNKG)	V	5	WP	1	1	
Seminar (AKG/ MNKG)	HS	5-6	WP	2	6	

Vertiefende Vorlesung (AKG)	V	6	WP	1	2	
Übung (AKG)	Ü	6	WP	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im HS und eine mündliche Prüfung (20 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B10</b>	<b>Vertiefung im Bereich der Dogmatik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I	V	5	WP	2	3	
Übung	Ü	5	WP	1	1	
Sakramentenlehre I	V	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung II	V	6	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung III	V	6	WP	2	3	
Ekklesiologie	V	6	WP	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B11</b>	<b>Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Übung I (PH)	Ü	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung I (F)	V	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (F)	V	5	WP	2	3	
Übung (F)	Ü	5	WP	1	1	
Übung II (PH)	Ü	6	WP	2	3	
Anthropologie (F)	Ü	6	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Philosophie, Klausur (120 Min.) im Fach Fundamentaltheologie Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B12</b>		<b>Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I (SE)	V	5	WP	1	2	
Übung (SE)	Ü	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung I: Ethik des Geschlechterverhältnisses	V	5	WP	1	1	
Übung (M)	Ü	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (SE)	V	6	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung II: Sexual- und Beziehungsethik	V	6	WP	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Zwei Klausuren (je 120 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B13</b>		<b>Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I (RP)	V	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (RP)	V	5	WP	1	2	
Gemeinde- und Sakramentenpastoral (PT)	V	5	WP	1	2	
Glauben lernen, begleiten und fördern (RP)	V	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung I (PT)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (PT)	V	6	WP	1	2	
Übung (PT)	Ü	6	WP	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Pastoraltheologie, Klausur (120 Min.) im Fach Religionspädagogik Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Wahlpflichtmodul B14</b>	<b>Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefende Vorlesung I (KR)	V	5	WP	2	3	
Die Messe (L)	V	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung I (L)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (L)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (KR)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung III (KR)	V	6	WP	1	1	
Homiletische Übung (L)	Ü	6	WP	3	3	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V	6	WP	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Zwei mündl. Prüfungen (je 20 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>11 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>Koll</b>	=	Kolloquium
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.09.2020

Der Dekan  
des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan  
des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan  
des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

Der Fakultätsdekan  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Goertz

**Änderung zur 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des  
Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im  
Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Juni 2020 die Änderung zur 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie per Eilentscheid vom 17.07.2020 gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13. Juli 2020, AZ: 03/02/09/01/00-080 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

In Artikel 2 Absatz 2 der 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 17. Oktober 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2016, S. 805) wird in Satz 2 die Semesterangabe „Sommersemester 2020“ durch „Wintersemester 2020/2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderung zur 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Univ.-Prof Dr. Tobias Reich

**Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ des  
Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main und der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs  
Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-  
Universität Mainz mit dem Abschluss  
„Master of Theological Studies“ (M.Th.St.)**

vom 27.08.2020

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), sowie des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.10.2019 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes am 02.06.2020 und der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes am 19.08.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Abschnitt I: Allgemeines.....</b>	<b>425</b>
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	425
§ 2 Ziele des Studiengangs	425
§ 3 Zweck der Masterprüfung	426
§ 4 Akademischer Grad	426
§ 5 Regelstudienzeit	427
§ 6 Auslandsstudium	427
<b>Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium.....</b>	<b>428</b>
§ 7 Studienbeginn	428
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang	428
<b>Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation .....</b>	<b>431</b>
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung	431
§ 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch	433
§ 11 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums	433
§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen	434
§ 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen	435

§ 14 Studienverlaufsplan	436
<b>Abschnitt IV: Prüfungsorganisation .....</b>	<b>437</b>
§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt	437
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	438
§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	439
<b>Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren .....</b>	<b>441</b>
§ 18 Erstmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	441
§ 19 Versäumnis und Rücktritt	442
§ 20 Fristen und Nachteilsausgleich	443
§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß	444
§ 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz	445
§ 23 Anerkennung und Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module an der GU Frankfurt	445
<b>Abschnitt VI: Durchführungen der Prüfungen .....</b>	<b>448</b>
§ 24 Modulprüfungen	448
§ 25 Prüfungstermine und Meldung zu Modulprüfungen	449
§ 26 Mündliche Prüfungen	450
§ 27 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten	451
§ 28 Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen	452
§ 29 Projektarbeiten, Portfolioprüfungen und andere Prüfungsformen	453
§ 30 Abschlussmodul	453
<b>Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung .....</b>	<b>457</b>
§ 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote	457
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen	458
<b>Abschnitt VIII: Wechsel von Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....</b>	<b>459</b>
§ 33 Wechsel von Studienschwerpunkten	459
§ 34 Wiederholung von Prüfungen	459
§ 35 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	460
<b>Abschnitt IX: Abschlussdokumente .....</b>	<b>461</b>
§ 36 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	461
<b>Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche .....</b>	<b>462</b>
§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen	462
§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen	462
§ 39 Widersprüche	463

§ 40 Prüfungsverwaltungssystem	463
§ 41 Elektronischer Dokumentenverkehr	463
<b>Abschnitt XI: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>464</b>
§ 42 Inkrafttreten	464

**Abkürzungsverzeichnis:**

- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666),  
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
- HochSchG Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463),  
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9)
- JGU Mainz Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- GU Frankfurt Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- LP Leistungspunkt

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“, der vom Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, nachfolgend GU Frankfurt, und der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU Mainz, gemeinsam angeboten wird.

(2) Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt bei dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt. Auf das Kooperationsabkommen der beteiligten Hochschulen in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen. Für die Prüfungsorganisation ist die Universität zuständig, an welcher die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung angeboten wird.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ ist ein wissenschaftlicher, praxisorientierter Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Die Praxisorientierung des Studiengangs zielt sowohl auf eine theologisch fundierte Reflexion der bisherigen Berufspraxis als auch auf eine Reflexion möglicher Praxisfelder. Anders als die professionsorientierten Studiengänge „Evangelische Theologie“ (Pfarramt) und „Evangelische Religion“ (Lehramt) zielt der berufsbegleitende Masterstudiengang nicht auf eine spezifische Profession, sondern vermittelt theologische Kenntnisse und Kompetenzen in einem breiten Spektrum für Tätigkeitsfelder in Kirche, Kultur und Gesellschaft. Der Masterstudiengang stellt damit eine Ergänzung der bislang bestehenden Studiengänge „Evangelische Theologie“ und „Evangelische Religion“ sowie der religionswissenschaftlichen Studiengänge dar. Ebenso wie die professionsorientierten Studiengänge „Evangelische Theologie“ und „Evangelische Religion“ basiert der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ auf einer evangelisch-theologischen Position und zielt auf eine eigenständig reflektierte wie verantwortete evangelisch-theologische Positionierung der Studierenden.

Der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ qualifiziert Studierende dazu, aus evangelisch-theologischer Perspektive das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart verstehen und analysieren sowie den christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche, Kultur und Gesellschaft kompetent darstellen zu können. Studierende entwickeln ein kritisches Verständnis für die konstruktive Gestaltung individuellen und sozialen Lebens im Horizont christlicher Positionierungen; ihre vor Eintritt in

den Masterstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und deren berufliche Bewährung werden theologisch reflektiert. Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang auf die Aneignung fachspezifischer Methoden und den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse sowie auf die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen (z. B. Methodenkompetenz; Medienkompetenz; Kommunikationskompetenz; Textkompetenz; theologisch-hermeneutische Kompetenz; kulturhermeneutische Kompetenz; ethische Kompetenz). Damit schließt der Masterstudiengang komplementär an die interdisziplinären, ebenso traditions- wie gegenwartsbezogenen Forschungsprofile des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU sowie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU an, die in allen Studiengängen auf Fragen dialogischen und kritischen Denkens, auf einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erschließung der Wirklichkeit im Horizont christlicher Tradition sowie auf die Gestaltung einer gerechten und solidarischen Gesellschaft ausgerichtet sind.

(2) Die im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ berufsbegleitend erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bereiten Studierende auf Tätigkeiten u.a. in folgenden Bereichen vor: im theologischen Verlagswesen (Lektorat, Presse, Marketing); in Medienanstalten (Rundfunk- und Fernsehanstalten); in Buchhandel, Bibliotheken, Museen, Sammlungen, Archiven; in Redaktionen, Presseabteilungen, Journalismus, Kritik (Fachpublizistik); in der Arbeit in kirchlichen Einrichtungen; in christlichen Bildungs- und Kultureinrichtungen (z. B. Erwachsenenbildungszentren, Akademien) sowie in kirchlicher Gemeindegemeinschaft (Vikariat, Pfarrdienst).

### **§ 3 Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken können sowie ob sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und ob sie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz gemeinsam den akademischen Grad eines „Master of Theological Studies“, abgekürzt als M.Th.St. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 5 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit sechs Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert.

(3) Der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz sowie andere an dem Studiengang beteiligte Fachbereiche und kooperierende Einrichtungen stellen auf Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 6 Auslandsstudium**

Es ist möglich, im Verlauf des Masterstudiums für ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der GU Frankfurt und JGU Mainz mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office der GU Frankfurt Auskunft erteilt wird. Auf §§ 22 und 23 wird hingewiesen. Um an einem Auslandsaufenthalt interessierte Studierende bestmöglich zu unterstützen, werden zur Gestaltung individueller Mobilitätslösungen Beratungsangebote bereitgestellt, die über individuell zu gestaltende Optionen für einen Auslandsaufenthalt informieren und beraten.

## **Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 7 Studienbeginn**

Das Studium im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ kann in der Regel zum Wintersemester begonnen werden.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Dieser Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich im Fachgebiet Evangelische Theologie/Evangelische Religion erworben. Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens zu erwerben, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft und erweitert werden.

2. Darüber hinaus sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

a) Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, die i.d.R. auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert. Auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden, allerdings nur bis zu einem Umfang von 50 Prozent.

b) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer dem ÖRK angehörenden Kirche. Über die ausnahmsweise Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Die persönliche fachbezogene Eignung muss im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ (siehe Anlage 1)

(2) Der Masterstudiengang setzt geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch (Hebraicum) und Griechisch (Griechischkenntnisprüfung) im Umfang von mindestens 24 LP (12 LP für Hebräisch und 12 LP für Griechisch) voraus, von denen 20 LP nicht auf die Punktzahl des Studiums angerechnet werden. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Studienbeginn vorliegen, müssen sie studienbegleitend vor dem Besuch der Module mit entsprechenden Sprachanforderungen (s.u.), spätestens aber bei Vollendung des zweiten Studienseesters,

erworben und nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse sind durch geeignete Sprachprüfungen nachzuweisen. Werden die Sprachkenntnisse nicht fristgerecht nachgewiesen, erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, dass das Studium nicht mehr ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Der Bescheid darüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang, namentlich in einem Studiengang „Magister Theologiae“ oder Lehramt „Evangelische Religion“, verwirkt hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH 2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ erfolgt über die GU Frankfurt. Sie ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in der von der GU Frankfurt geforderten Form und zu den von der GU Frankfurt gesetzten Fristen beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der GU Frankfurt näher bezeichneten Stelle einzureichen. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bzw. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das beratend teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor und wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ein Studienplatz zugewiesen, lässt die GU Frankfurt die Studienbewerberin

oder den Studienbewerber durch einen Bescheid zu. Andernfalls erteilt die GU Frankfurt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(8) Die JGU Mainz übernimmt die Entscheidungen über die Zulassungen und den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der GU Frankfurt. Die für die Einschreibung an der JGU notwendigen Daten werden von der GU Frankfurt gemäß § 41 an die JGU transferiert. Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der GU Frankfurt im gleichnamigen Studiengang voraus.

(9) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die für das vorhergehende Fachsemester bzw. die vorhergehenden Fachsemester entsprechend den Modulbeschreibungen in Anlage 3 vorgesehen sind, an der GU Frankfurt oder an der JGU Mainz anerkannt wurden.

### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

#### **§ 9 Studienaufbau; Modularisierung**

(1) Bei dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“, der modular aufgebaut ist.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(3) Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn sämtliche Studienleistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 13 erbracht und die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls gemäß § 32 bestanden sind.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(5) Das Curriculum beginnt mit einem interdisziplinären Propädeutikmodul zum Gegenstand Theologie als Wissenschaft (ProThW). Es ermöglicht theologische Fachkulturen und -methoden vorzustellen sowie enzyklopädische Einblicke in das Gesamtfeld der theologischen Wissenschaft zu geben.

Es folgen fünf verpflichtende Basismodule: Theologie als Textbezogene Wissenschaft (ThTW 1); Theologie als Historische Wissenschaft (ThHW 1); Theologie als Systematische Wissenschaft (ThSW 1); Theologie als Kulturwissenschaft (ThKW 1) sowie Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft (ThPW 1). Von den insgesamt sechs Modulen (Propädeutikmodul und Basismodule) werden je drei Module in Frankfurt und je drei Module in Mainz angeboten.

In der Aufbauphase (Bildung eines Studienschwerpunktes) belegen die Studierenden das Modul Theologie als Textbezogene Wissenschaft (ThTW 2) verpflichtend und wählen drei aus insgesamt vier vertiefenden Modulen des Wahlpflichtbereichs aus: Theologie als Historische Wissenschaft (ThHW 2); Theologie als Systematische Wissenschaft (ThSW 2); Theologie als Kulturwissenschaft (ThKW 2) sowie Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft (ThPW 2). Das Studium schließt mit einem verpflichtenden Abschlussmodul (AbsThW) ab.

(6) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 11 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Leistungs- punkte (LP)</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Basisphase</b>		<b>61</b>	
Modul ProThW	PF	11	
Modul ThTW 1	PF	10	
Modul ThHW 1	PF	10	
Modul ThSW 1	PF	10	
Modul ThKW 1	PF	10	
Modul ThPW 1	PF	10	
<b>Aufbau- und Vertiefungsphase</b>	PF/WP	<b>36</b>	
Modul ThTW 2	PF	09	
Modul ThHW 2	WP	09	
Modul ThSW 2	WP	09	
Modul ThKW 2	WP	09	
Modul ThPW 2	WP	09	
<b>Abschlussphase</b>		<b>23</b>	
Abschlussmodul AbsThW	PF	23	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung in Anlage 3 eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen Prüfungen oder Leistungskontrollen zu unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser

Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch**

(1) In den Modulbeschreibungen in Anlage 3 werden folgende Einzelheiten zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul aufgeführt:

- Modulname
- Lehrveranstaltungen
- Verpflichtungsgrad (Pflicht- oder Wahlpflicht)
- Leistungspunkte und Arbeitsaufwand
- Qualifikationsziele und Lernergebnisse
- Modulzugangsvoraussetzungen
- Leistungsüberprüfungen.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses dient insbesondere der Information der Studierenden und enthält zusätzliche Angaben wie beispielsweise die Inhalte des Moduls, den Angebotszyklus der Module, den studentischen Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Leistungspunkten (LP), die Dauer der Module, die Unterrichts-/Prüfungssprache, die Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, die Verwendbarkeit der Module, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen, die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten oder die ggf. zeitliche Einordnung der Module.

### **§ 11 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums**

(1) Jedem Modul werden Leistungspunkte (LP) auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die ggf. Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die ggf. Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, den ggf. erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, der Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die LP werden nur für erfolgreich absolvierte Module gemäß § 9 Abs. 3 vergeben.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Evangelisch-Theologische Studien“ sind mindestens 120 LP zu erreichen. Für den Masterabschluss „Master of Theological Studies (M.Th.St.)“ werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 LP benötigt.

### **§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag; gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lerninhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- e) Praktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- f) Kleingruppe: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken in Gruppen von max. 15 Teilnehmern / Teilnehmerinnen;
- g) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der laufenden Forschungsarbeiten der Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen und dadurch Förderung des wissenschaftlichen Austauschs;

- h) Selbststudium: Welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden, ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 festgelegt;
- i) Directed Studies: Mit Directed Studies zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, einzelne Fragestellungen aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu reflektieren. Directed Studies schließen an eine von der oder dem Studierenden gewählte Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls an. Die oder der Studierende erbringt im Rahmen der Directed Studies kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Rezension, etc.) im Umfang von höchstens 5 Seiten.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Studienleistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Diese werden auf der studiengangspezifischen Webseite rechtzeitig bekanntgegeben. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe der Plätze die Richtlinien der Universität zu verwenden, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet.

### **§ 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen**

(1) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahme- und Studienleistungsnachweisen abhängig gemacht werden. Bei Vorlesungen sind keine Teilnahmenachweise erforderlich.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Lehrveranstaltung nicht fortgesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 4 kann in der Modulbeschreibung in Anlage 3 für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 2, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Eine Studienleistung dient vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 31 Abs. 3 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Studienleistungen können insbesondere Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten, Referate (mit oder ohne Ausarbeitung), mündliche Leistungskontrollen, Fachgespräche, Arbeitsberichte, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Tests, Literaturberichte oder Dokumentationen sein. Näheres ist in der Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Sie sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Studienleistungen nach Absätzen 4 und 5 können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit Modulteilprüfungen abschließen.

#### **§ 14 Studienverlaufsplan**

Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz richten für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Studiendekan/die Studiendekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Studiendekan/die Studiendekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz, sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren), wovon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GU Frankfurt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der JGU Mainz ist, und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das, wenn möglich, im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ immatrikuliert ist, und
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GU Frankfurt oder JGU Mainz, in der Regel die Koordinatorin oder der Koordinator des Studiengangs, sowie
- ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GU Frankfurt oder JGU Mainz.

Eine angemessene Verteilung auf die beiden Hochschulen ist sicher zu stellen. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Prüfungsamtes an der GU Frankfurt bzw. an der JGU Mainz haben das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen

des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(8) Der Prüfungsausschuss wird von dem zuständigen Prüfungsamt an der GU Frankfurt bzw. von dem zuständigen Prüfungsamt an der JGU Mainz, die die Aufgaben eines Prüfungsamtes in dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der jeweiligen Universität wahrnehmen, unterstützt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an die zuständigen Prüfungsämter delegieren.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 40 wird verwiesen.

### **§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in diesem Studiengang verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder

Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Schwerpunkten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den Fachbereichen Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen oder den Fächern sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der GU Frankfurt und der JGU Mainz sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der GU Frankfurt oder der JGU Mainz angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen

bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der GU Frankfurt oder der JGU Mainz bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 18 Erstmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung bei dem Prüfungsamt des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt einzureichen. Der Meldung zur Prüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem jeweiligen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

In der Erklärung gemäß Buchstabe a) hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,

- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der GU Frankfurt und an der JGU Mainz eingeschrieben ist,
- d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 Buchstabe b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, jedenfalls in der Regel jedoch vor Abgabetermin, beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht

bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann bei begründeten Zweifeln die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

### **§ 20 Fristen und Nachteilsausgleich**

(1) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit bzw. einer Masterarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(2) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(3) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen und schweren Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

### **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs richtet sich das Verfahren an der JGU Mainz nach § 20 Abs. 5 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung. An der GU Frankfurt kann eine Studierende oder ein Studierender im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs exmatrikuliert werden, dabei gilt § 59 Abs. 3 Satz 4 HHG entsprechend.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Für Hausarbeiten, die Masterarbeit und alle Formen der schriftlichen Ausarbeitung hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat, und dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

#### **§ 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes-Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

#### **§ 23 Anerkennung und Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module an der GU Frankfurt**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Ob einschlägige berufspraktische Tätigkeiten für Praktikumsmodule anerkannt werden können, regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

(7) Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die

Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen, sofern sie im Falle ihres Bestehens berücksichtigt worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 7 und 11 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Leistungspunkten (LP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(15) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die LP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulbeauftragten. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen LP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der LP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Durchführungen der Prüfungen**

### **§ 24 Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 festgelegten Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(3) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Die Modulbeschreibung in Anlage 3 kann Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 3. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren,
- Hausarbeiten/Seminararbeiten,
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeiten, Essays, schriftliche Referate),
- Portfolios oder
- Projektarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen oder
- Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsformen sind

- Fachartikel,
- Kurzreferate,
- Präsentationen mit Ausarbeitung oder
- Moderationen.

Andere Prüfungsarten sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung zulässig, die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 25 Prüfungstermine und Meldung zu Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.

(3) Die genauen Prüfungstermine für die Modulprüfungen, die innerhalb eines Prüfungszeitraums gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen (z. B. Hausarbeiten) oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen (z. B. Referate) abgenommen werden, werden in der Regel von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens 4 Wochen vor Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt an der Universität, an der die

jeweilige Prüfung angeboten wird. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden oder diese nur ablegen, sofern

1. sie oder er im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der GU Frankfurt und der JGU Mainz immatrikuliert ist,
2. sie oder er zur Masterprüfung zugelassen ist,
3. sie oder er die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben,
4. sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 erforderlichen Studienleistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Modul ist dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungs- und Teilnahmenachweise erbracht und die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind.
5. sie oder er nicht beurlaubt ist. Für Module der GU Frankfurt gilt, dass die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung zulässig ist. Des Weiteren gilt für Module der GU Frankfurt, dass Studierende auch berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

## **§ 26 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 17 Abs. 4 abgelegt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Es darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 31 Abs. 7 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) An mündlichen Prüfungen, die an der JGU Mainz stattfinden, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz teilnehmen.

### **§ 27 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit

begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können in der Modulbeschreibung in Anlage 3 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Die konkrete Dauer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden gemäß § 31 Abs. 3 bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. § 31 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Für sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 28 Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeit muss Bestandteil eines Moduls sein. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert das Prüfungsamt.

(3) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer und hiervon abweichende Regelungen sind in der Modulbeschreibung in Anlage 3 festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist aufgrund des berufs begleitenden Charakters des Studiengangs auf begründeten Antrag hin möglich.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 21 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(6) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen (z. B Seminararbeiten) gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### **§ 29 Projektarbeiten, Portfolioprüfungen und andere Prüfungsformen**

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) Unter einer Portfolioprüfung ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Werkstücken zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(3) Referate, referatsähnliche mündliche Prüfungen sowie Moderationen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Dauer der Referate oder der referatsähnlichen mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, die Dauer der Moderationen bei ca. 40 Minuten. Unter einer Moderation wird die Übernahme der Mitverantwortung für die Gestaltung einer Seminarsitzung verstanden. Zur Moderation gehören informierende Sitzungsteile, in denen eine gemeinsame Wissensbasis hergestellt bzw. sichergestellt wird, i.d.R. eine Anwendungsphase, in der das Plenum themenbezogenes Wissen anwendet sowie eine Anleitung zur gemeinsamen Diskussion und Auswertung der Ergebnisse.

### **§ 30 Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar, einer Masterarbeit und einem begleitenden Tutorial.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (vollzeitäquivalent). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei weitere Monate ist gemäß § 11 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) auf begründeten Antrag hin möglich.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum sechsten Fachsemester.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der GU Frankfurt und der JGU Mainz angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz gestellt werden. Die Arbeit wird dann von diesem Mitglied als Erstgutachterin oder Erstgutachter zusammen mit der externen Betreuerin oder dem externen Betreuer als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet, soweit sie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 prüfungsberechtigt sind.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers unverzüglich nach der Bestätigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Das Thema der Masterarbeit muss den Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ abdecken. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin

oder den Betreuer vorbehaltlich der Bestätigung gemäß Absatz 8; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. In diesem Fall, ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um maximal 4 Wochen eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form als PDF einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 31 Abs. 7 festgesetzt. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren nach § 17 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs. 7 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder § 21 findet Satz 1 keine Anwendung.

(18) Die Masterarbeit gilt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) als bestanden.

**Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

**§ 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote**

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Sie können aber auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. Die Note des Abschlussmoduls ist identisch mit der Note für die Masterarbeit.

(5) Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten der fünf Basismodule (je 9%), der Modulnote des Moduls ThTW 2 (9%), den Modulnoten von drei weiteren gewählten Aufbaumodulen (je 9%) sowie der Modulnote des Abschlussmoduls (19%). Im Übrigen gilt Absatz 7.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Aufstellung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

### **§ 32 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt oder mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen. Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Module gemäß § 9 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen wurden, sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Abschnitt VIII: Wechsel von  
Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen;  
Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

**§ 33 Wechsel von Studienschwerpunkten**

Der Wechsel eines Studienschwerpunkts (Wahl eines alternativen Aufbaumoduls) ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt mindestens eine Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden ist. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im ursprünglichen Studienschwerpunkt werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

**§ 34 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die mündliche Abschlussprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung muss spätestens zwölf Wochen nach der schriftlichen Bekanntmachung des ersten Ergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Fall der Wiederholung wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem gemäß der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen

versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 35 Abs. 1 Nr. 2 ist zu beachten.

### **§ 35 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Wiederholung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 34 Abs. 5 überschritten wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

## **Abschnitt IX: Abschlussdokumente**

### **§ 36 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der GU Frankfurt und dem Siegel der JGU Mainz zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Dekanin oder dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der GU Frankfurt sowie dem Siegel der JGU Mainz versehen.

(3) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutschsprachig verfasst. Auf Antrag werden Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement auch englischsprachig ausgestellt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 39 Widersprüche**

Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (beim zuständigen Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt an der GU Frankfurt die Präsidentin oder der Präsident und an JGU Mainz der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 40 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung an der GU Frankfurt und JGU Mainz erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung beider Universitäten sowie den von der GU Frankfurt und JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

### **§ 41 Elektronischer Dokumentenverkehr**

Die Partnerhochschulen tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Frankfurt am Main, den 02.06.2020

**Prof. Dr. Catherina Wenzel**

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Mainz, den 27.08.2020

**Prof. Dr. Michael Roth**

Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen / Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“**

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Passkopie (Identitätsnachweis)
- Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1
- Nachweis der Berufstätigkeit gemäß Abs. 1
- Falls vorhanden, alle bisher abgelegten Sprachprüfungen in Form des Sprachzeugnisses (gemäß § 4 Abs. 4 sowie Anlage A der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.))

Die Bewerbungsunterlagen sind in einfacher Kopie beizufügen. Nach Ermessen des Prüfungsausschusses können beglaubigte Kopien verlangt werden.

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Dozenten oder Dozentinnen, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem i.d.R. im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet gemäß § 3 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.):

ein Essay im Umfang von 5 Seiten:

(Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt; Blocksatz; Zeilenabstand: 1,5). Der Essay soll auf der Basis von 2-4 Aufsätzen, Artikeln o.ä. (diese werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit angemessener Frist zur Verfügung gestellt) verfasst werden und prüft die Fähigkeit zur theologischen Reflexion anhand folgender Kriterien:

- Themenstellung verstanden und bearbeitet
- Kritische Auseinandersetzung mit der vorgegebenen Literatur
- Sprachkompetenz
- Struktur- und Argumentationskompetenz
- Enzyklopädisches Wissen

Die Themenstellung für den Essay wird mit angemessener Frist mitgeteilt. Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten und dient der Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand von Eignungspunkten entsprechend der unter Absatz 6 abgedruckten Tabelle.

eine Bibelkundeprüfung in Klausurform:

Zur Bibelkundeprüfung wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer ohne triftige Gründe nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Die Klausur dient zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium und prüft folgende Inhalte und Kompetenzen:

- Aufbau und Umfang des Alten und Neuen Testaments
- Grobgliederung und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments
- detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit
- detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; Weitere Briefliteratur/Offenbarung des Johannes
- Fähigkeit, Inhalte aus den Bereichen Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit; Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; Weitere Briefliteratur/Offenbarung des Johannes anschaulich wiederzugeben und paraphrasierend nachzuerzählen.
- detaillierte Kenntnis von vier übergreifenden (gesamtbiblischen) Themenkomplexen
- Fähigkeit, einen markanten alttestamentlichen Text und einen neutestamentlichen Text auszuwählen und in der Prüfung angemessen vorzutragen
- Kompetenzziele: bibelkundliche Inhalte und Strukturen kennen; bibelkundliche Grundfragen und Probleme verstehen; bibelkundliches Wissen auf die berufliche Wirklichkeit anwenden

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenstellung, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die

Dauer der Bibelkundeprüfung (Klausur) beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten und dient der Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand von Eignungspunkten entsprechend der in Absatz 6 abgedruckten Tabelle.

Essay und Bibelkundeprüfung sind jeweils mit mindestens einem Eignungspunkt zu absolvieren. Damit müssen insgesamt mindestens zwei Eignungspunkte erreicht werden. Die Eignungspunkte errechnen sich in folgender Weise:

Note	Eignungspunkte
1,0	10
1,3	9
1,7	8
2,0	7
2,3	6
2,7	5
3,0	4
3,3	3
3,7	2
4,0	1
< 4,0	0

Der Ausschuss bewertet das vorzulegende Essay sowie die Bibelkundeprüfung nach der unter § 31 Abs. 3 der Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ dargestellten Bewertungsskala und errechnet die Eignung für das Masterstudium mit Eignungspunkten entsprechend der obigen Tabelle. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die alle Eignungsprüfungen zu gleichem Teil berechnet. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens einem Eignungspunkt in jeder abzulegenden Zulassungsvoraussetzung und damit ein Gesamtergebnis von mindestens zwei Eignungspunkten.

Die gemäß § 4 Abs. 4 sowie Anlage A der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) zu erbringenden Sprachkenntnisse müssen spätestens für das Belegen der Module mit

Sprachanforderungen nachgewiesen werden. Durch bereits vor Studienbeginn abgelegte Sprachprüfungen (Griechischkenntnisprüfung bzw. Hebräisch) können zusätzliche Eignungspunkte erlangt werden. Diese richten sich nach der im Sprachzeugnis verzeichneten Punktzahl und werden nach der hier unter Abs. 6 abgedruckten Tabelle errechnet. Die durch die Sprachprüfungen zusätzlich erlangten Eignungspunkte werden der Summe der durch Essay und Bibelkundeprüfung erbrachten Eignungspunkte hinzugerechnet.

Werden die oben genannten Prüfungen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ordnungsgemäß bestanden, wird aus der Summe aller Eignungspunkte eine gestaffelte Liste der Kandidaten und Kandidatinnen erstellt. Bei Punktgleichheit entfallen die jeweils nächsten Listenplätze entsprechend der Anzahl der punktgleichen Kandidaten und Kandidatinnen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los. Alle weiteren Listeplätze werden als Nachrückerliste geführt.

Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens und nach erfolgter Zulassung findet gemäß § 3 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangskoordinator bzw. der Studiengangskoordinatorin statt. Zu dem Beratungsgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer ohne Angabe von Gründen nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen den Wohnsitz im Ausland haben oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilen. Das Gespräch dient der individuellen Beratung und Begleitung der Kandidaten und Kandidatinnen.

**Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Exemplarische Studienverlaufspläne**

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation des Fachstudiums in der Regelstudienzeit. In den Semestern 4 und 5 müssen drei Module aus den Modulen ThHW 2; ThSW 2; ThKW 2, ThPW 2; im Wahlpflichtbereich belegt werden. Die anderen Aufbaumodule stehen in diesen Semestern jeweils als Alternative zur Wahl (siehe exemplarisch aufgeführt für das 4. Semester). Auch eine individuelle Studienplanung ist möglich und kann gegenüber dem vorgeschlagenen Studienverlaufsplan Vorteile bieten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung.

Semester	Modul	Veranstaltung	Standort	SW S	LP
1. Semester WiSe	<b>ProThW</b>	Einführung in die theologische Enzyklopädie (Seminar); Die Bibel in den theologischen Disziplinen und in der kirchlichen Praxis (Seminar); Lebenswelten der Theologie: Arbeitswelt und Kirche (Kleingruppen)	FFM/Mainz	6	11
	<b>ThSW 1</b>	Grundkurs Ethik (Seminar); Grundkurs Dogmatik (Seminar); Klassiker der Geistesgeschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	<b>21 LP</b>				
2. Semester SoSe	<b>ThKW 1</b>	Grundkurs Religionswissenschaft (Seminar); Grundkurs Kirchenmusik (Seminar); Theologie und Rezeptionsgeschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	<b>ThPW 1</b>	Grundkurs Praktische Theologie (Seminar); Grundkurs Religionspädagogik (Seminar); Theologische Praxisfelder (Projekt)	FFM/Mainz	5	10
	<b>20 LP</b>				
3. Semester WiSe	<b>ThTW 1</b>	Grundkurs Bibelwissenschaften (Seminar); Lektürekurs AT Hebräisch (Übung); Lektürekurs NT Griechisch (Übung)	FFM/Mainz	5	10
	<b>ThHW 1</b>	Geschichte, Lebenswelten und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte (Seminar); Grundkurs Kirchengeschichte (Seminar); Theologie und Geschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	<b>20 LP</b>				
4. Semester SoSe	<b>ThTW 2</b>	Methoden der Auslegung in der Exegese (Seminar); Methoden der Auslegung in der Bibeldidaktik (Projekt); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	<b>ThHW 2</b>	Geschichte im Fokus (Seminar); Kirchengeschichte im Fokus (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	alternativ zu ThHW 2:				

	<b>ThSW 2</b>	Dogmatik im Fokus (Seminar); Religionsphilosophie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	<b>18 LP</b>				
5. Semester WiSe	<b>ThKW 2</b>	Einführung in kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (Seminar); Religiöse Anthropologie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	<b>ThPW 2</b>	Praxis im Fokus (Projekt); Gegenwartsfragen der Ethik (Projekt); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	alternativ zu ThKW 2 oder ThPW 2:				
	<b>ThSW 2</b>	Dogmatik im Fokus (Seminar); Religionsphilosophie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	<b>18 LP</b>				
6. Semester SoSe	<b>AbsTh W</b>	Lebenswelten der Theologie: Theologie und Beruf (Kolloquium); Tutorial Masterarbeit (Übung)	FFM/Mainz	4	<b>23 LP</b>
<b>120 LP</b>					

## Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung: Modulbeschreibungen

<b>Modul 1 ProThW</b>	<b>„Propädeutikmodul: Theologie als Wissenschaft“</b>						<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
A: Einführung in die theologische Enzyklopädie	S	1	P	2 SWS	69 h	3	
B: Die Bibel in den theologischen Disziplinen und in der kirchlichen Praxis	S	1	P	2 SWS	129 h	5	
C: Lebenswelten der Theologie: Arbeitswelt und Kirche	KG	1	P	2 SWS	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Essay (5-7 Seiten) im Anschluss an B						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachkulturen der theologischen Teildisziplinen kennen</li> <li>- Diversität, Differenz und Interdependenz theologischer Teildisziplinen verstehen</li> <li>- Die Bibel als Grundurkunde christlichen Glaubens und christlicher Kultur verstehen</li> <li>- Die Pluralität des Bibelgebrauchs in den theologischen Teildisziplinen kennen</li> <li>- Bisherige Arbeitswelterfahrungen theologisch analysieren</li> <li>- Kirchliche Praxisvollzüge (Bibelgebrauch, Theologie und Praxis, liturgische Praxis etc.) kennen</li> <li>- Akademische, kirchliche und arbeitsweltliche Lebenswelten vernetzen</li> </ul>							
<b>Inhalte</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturen, Inhalte und Arbeitsweisen theologischer Teildisziplinen</li> <li>- Orientierung im interdisziplinären theologischen Diskurs</li> <li>- Grundlegende Arbeitsweisen in theologischen Fächern</li> <li>- Grundfragen einer gesamtheologischen Enzyklopädie</li> <li>- Grundfragen des Bibelgebrauchs in Universität, Kirche und Gesellschaft</li> <li>- Praxisreflektion arbeitsweltlicher und kirchlicher Lebenswelten</li> </ul>							
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>							
/							
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Keine						
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch						
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	/						

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 2 ThTW 1</b>	<b>„Basismodul: Theologie als Textbezogene Wissenschaft“</b>			<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>		
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
A: Grundkurs Bibelwissenschaften	S	1	P	1,5 SWS (AT) und 1,5 SWS (NT)	148,5 h	6
B: Lektürekurs Altes Testament (Hebräisch)	Ü	1	P	1 SWS	49,5 h	2
C: Lektürekurs Neues Testament (Griechisch)	Ü	1	P	1 SWS	49,5 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Anschluss an A					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau, Inhalt und Zusammenhang der Bücher des Kanons kennen</li> <li>- Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen</li> <li>- Methoden der Bibelwissenschaften kennen, verstehen und exemplarisch anwenden</li> <li>- Enzyklopädien und Lebenswelten biblischer Texte kennen</li> <li>- Anwendung und Vertiefung von Sprachkenntnissen und reflektierter Lektürekompentenz biblischer Schriften</li> <li>- Übersetzungstheorien kennen und Übersetzungspraxis erwerben</li> <li>- Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein biblisch fundiertes, theologisches Denken</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						

<p>Die Inhalte des Moduls werden in etwa zu gleichen Teilen aus den Fachkulturen der Alttestamentlichen und der Neutestamentlichen Wissenschaft erarbeitet und konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau, Inhalt und Zusammenhang der Bücher des Alten und Neuen Testaments / Kanon(-geschichte)</li> <li>- Grundfragen der biblischen Hermeneutik</li> <li>- Grundfragen biblischer Didaktik</li> <li>- Grundlagen der Sprachstrukturen biblischer Texte</li> <li>- Methoden der Bibelwissenschaften</li> <li>- Kulturgeschichtliche Grundfragen</li> <li>- Geschichte und Lebenswelten biblischer Texte</li> <li>- Produktions- und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen</li> </ul>	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	
/	
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 3 ThHW 1</b>	<b>„Basismodul: Theologie als Historische Wissenschaft“</b>		<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>			
<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
A: Geschichte, Lebenswelten und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte	S	2	P	2 SWS	69 h	3
B: Grundkurs Kirchengeschichte	S	2	P	2 SWS	129 h	5
C: Theologie und Geschichte	Selbststudium	2	P	0 SWS	60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					

Studienleistung(en)	/
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 Seiten) im Anschluss an B
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge der Geschichte Israels, der neutestamentlichen Zeitgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte kennen</li> <li>- Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Problemstellungen kennen</li> <li>- Methoden, Theorien und Inhalte historischen Arbeitens kennen und exemplarisch anwenden</li> <li>- Sozial- und mentalitätsgeschichtliche sowie historiographische Grundfragen kennen und verstehen</li> <li>- Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein historisch fundiertes, theologisches Denken</li> </ul>	
<b>Inhalte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge, Eckdaten und Problemkonstellationen der Geschichte Israels, der neutestamentlichen Zeitgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte</li> <li>- Grundzüge der Diversität christlicher Konfessionen</li> <li>- Diversität und Differenz israelitischer, jüdischer und christlicher Lebenswelten</li> <li>- Geschichte und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen</li> <li>- Grundfragen und Methoden historischen Arbeitens</li> <li>- Grundfragen der Geschichtsdidaktik</li> <li>- Kulturgeschichtliche Grundfragen</li> </ul>	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	
/	
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 4 ThSW 1</b>	<b>„Basismodul: Theologie als Systematische Wissenschaft“</b>						<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
A: Grundkurs Ethik	S	2	P	2 SWS	69 h	3	
B: Grundkurs Dogmatik	S	2	P	2 SWS	69 h	3	

C: Klassiker der Geistesgeschichte	Selbststudium	2	P	0 SWS	60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lektürekompetenz zentraler Texte und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik</li> <li>- Hermeneutische Ansätze der Geisteswissenschaften kennen und reflektieren</li> <li>- Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Kennen und verstehen fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte</li> <li>- Dogmatische und ethische Positionen argumentativ entfalten</li> <li>- Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein philosophisch und systematisch fundiertes, theologisches Denken</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse zu Inhalten, Strukturen und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik</li> <li>- Dogmengeschichtliche Positionen und Problemkonstellationen</li> <li>- Vertiefte Kenntnis mindestens eines dogmatischen sowie eines ethischen Entwurfs</li> <li>- Fachdidaktische Fragen der Systematischen Theologie</li> <li>- Methoden, Theorien und konfessionelle Unterschiede Systematischer Theologie</li> <li>- Kenntnis klassischer und moderner Positionen und Debatten innerhalb der christlichen Dogmatik und Ethik</li> </ul>						
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
/						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	/					
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch					
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent					
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich					
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/					
<b>Sonstiges</b>	/					

<b>Modul 5 ThKW 1</b>	<b>„Basismodul: Theologie als Kulturwissenschaft“</b>	<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>	
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegin n WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
A: Grundkurs Religionswissenschaft	S	3	P	2 SWS	69 h	3
B: Grundkurs Kirchenmusik	S	3	P	2 SWS	69 h	3
C: Theologie und Rezeptionsgeschichte	Selbst- studium	3	P	0 SWS	60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge der Religionsgeschichte des Christentums, des Judentums und des Islam kennen</li> <li>- Grundfragen der Religionswissenschaft kennen</li> <li>- Religionswissenschaftliche und kulturgeschichtliche Problemstellungen kennen</li> <li>- Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Methoden, Theorien und Inhalte religions- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens kennen und exemplarisch anwenden</li> <li>- Rezeptionsgeschichte christlicher, jüdischer und islamischer Religionspraxis exemplarisch kennen und analysieren</li> <li>- Grundlagenwissen der Kirchenmusik und der Kirchenmusikgeschichte erwerben</li> <li>- Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein kulturwissenschaftlich fundiertes, theologisches Denken</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge der Religionsgeschichte des Christentums, des Judentums und des Islam</li> <li>- Grundfragen und Klassiker der Religionswissenschaft</li> <li>- Religionswissenschaftliche und kulturgeschichtliche Methoden, Theorien und Inhalte</li> <li>- Grundfragen und Problemkonstellationen der Rezeptions- und Kulturgeschichte christlicher, jüdischer und islamischer Religion</li> <li>- Grundlagenwissen der Kirchenmusik und der Kirchenmusikgeschichte</li> </ul>						
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
/						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			/			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>			Deutsch			
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>			9 Prozent			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jährlich			
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>			Akademische Studiengangsleitung			
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>			/			
<b>Sonstiges</b>			/			

<b>Modul 6 ThPW 1</b>	<b>„Basismodul: Theologie Praxisbezogene Wissenschaft“</b>	<b>als</b>	<b>[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer ]</b>
---------------------------	--	------------	--

<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
A: Grundkurs Praktische Theologie	S	3	P	2 SWS	69 h	3	
B: Grundkurs Religionspädagogik	S	3	P	2 SWS	69 h	3	
C: Theologische Praxisfelder	Projekt	3	P	1 SWS	109,5 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Portfolio (15 Seiten) im Anschluss an C						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die eigene Religiosität, Theologie und Berufsrolle in Kirche und Arbeitswelt reflektieren</li> <li>- Erwerb reflexiver Distanz zum eigenen Handeln</li> <li>- Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Kennen und verstehen fachwissenschaftlicher und religionsdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte</li> <li>- Lektüre- und Analysekompetenz zentraler Texte und Positionen der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik</li> <li>- Praktisch-theologisch und religionsdidaktisch sachgemäße Erschließung zentraler Themen und Handlungsfelder des christlichen Glaubens</li> <li>- Religionspädagogische Implikationen von Lehr- und Lernprozessen wahrnehmen und intentional gestalten</li> <li>- Praktisch-theologische Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Denk-, Lebens- und Praxisformen</li> <li>- Religiöse Aspekte der Gegenwartskultur interpretieren und in einer evangelisch-theologischen Perspektive entschlüsseln</li> <li>- Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein praktisch-theologisch und religionsdidaktisch fundiertes, theologisches Denken</li> </ul>							
<b>Inhalte</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Systematik der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik: systematische Klärung der Voraussetzungen, Inhalte und Ziele religiöser Praxis und Bildungsprozesse unter Einbeziehung der Theologie und entsprechender Referenzwissenschaften (Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie etc.)</li> <li>- Handlungsorientierung: Reflexion von Handlungswissen für die Arbeit in Kirche und Arbeitswelt</li> <li>- Geschichte der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik</li> <li>- Empirische Religionsforschung: Beschreibung und Analyse konkreter Praxis</li> <li>- Exemplarische Vertiefung der historischen, empirischen und systematischen Perspektiven durch konkretisierende und vergleichende Analysen von Praxisvollzügen verschiedener Konfessionen, Religionen und Kulturräume</li> </ul>							
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>							
Für die Teilnahme an Veranstaltung C wird die Teilnahme an den Veranstaltungen A oder B vorausgesetzt.							
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	/						

<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 7 ThTW 2</b>	<b>„Aufbaumodul: Theologie als Textbezogene Wissenschaft“</b>					<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
A: Methoden der Auslegung in der Exegese	S	4	P	1 SWS (AT) und 1 SWS (NT)	69 h	3
B: Methoden der Auslegung in der Bibeldidaktik	Projekt	4	P	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4	P	0 SWS	30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 Seiten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erworbene Sprachkompetenz an biblischen Schriften anwenden und vertiefen</li> <li>- Fachwissenschaftliche Methoden in ihrer Pluralität kennen, anwenden und analysieren</li> <li>- Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren</li> <li>- Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen</li> <li>- Erwerb interdisziplinärer Kompetenz</li> <li>- Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden</li> <li>- Grundfragen biblischer Theologie in gesamtheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						

<p>Die Inhalte des Moduls werden in etwa zu gleichen Teilen aus den Fachkulturen der Alttestamentlichen und der Neutestamentlichen Wissenschaft erarbeitet und konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exegetische Methoden in ihrer Pluralität und deren Anwendung</li> <li>- Schwerpunkte der Literatur und Theologien in alt- und neutestamentlicher Zeit</li> <li>- Hermeneutische, historiographische und ethische Aspekte und Probleme in der Auslegung und Rezeption biblischer Texte</li> <li>- Bibelgebrauch in Schule, Kirche und Gesellschaft</li> <li>- Kultur- und religionsgeschichtliche Hermeneutiken</li> <li>- Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz</li> </ul>	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	
/	
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abgeschlossenes Basismodul ThTW 1; Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 8 ThHW 2</b>	<b>„Aufbaumodul: Theologie als Historische Wissenschaft“</b>						<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
A: Geschichte im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3	
B: Kirchengeschichte im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3	
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Kenntnisse und Problemreflexion globalgeschichtlicher sowie kirchengeschichtlicher/christentumsgeschichtlicher Zusammenhänge</li> <li>- Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Problemstellungen analysieren</li> <li>- Methoden, Theorien und Inhalte historischen Arbeitens anwenden und evaluieren</li> <li>- Grundfragen historischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> <li>- Konfessionelle Profilbildungen verstehen und analysieren</li> </ul>	
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrale Aspekte, Problemkonstellationen und Entwicklungslinien der Globalgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte verstehen und analysieren</li> <li>- Kritische Reflexion der Diversität christlicher Konfessionen</li> <li>- Detaillierte Kenntnis christlicher Lebenswelten</li> <li>- Geschichte und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen</li> <li>- Forschungsfragen und Forschungsfelder der Historik</li> <li>- Geschichtsdidaktische und kulturhermeneutische Konkretisierungen</li> </ul>	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abgeschlossenes Basismodul ThHW 1; Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent (wenn gewählt)
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

Modul 9 ThSW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Systematische Wissenschaft“		[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]			
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester Studienbeginn n WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
A: Dogmatik im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Religionsphilosophie	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1

<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>	
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.
Studienleistung(en)	/
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrale Texte und Positionen evangelischer Dogmatik verstehen und analysieren</li> <li>- Zentrale Texte und Entwürfe zur Religionsphilosophie kennen und verstehen</li> <li>- Exemplarische Texte und Entwürfe der jüdischen Religionsphilosophie kennen und verstehen</li> <li>- Verstehen und reflektieren fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte der Dogmatik und der Religionsphilosophie</li> <li>- Positionen der Dogmatik vertiefend darstellen, reflektieren und argumentativ entfalten</li> <li>- Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Grundfragen systematischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> </ul>	
<b>Inhalte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse zu Inhalten, Strukturen und Positionen der Religionsphilosophie und der Dogmatik</li> <li>- Grundpositionen und Grundagentexte der jüdischen Religionsphilosophie</li> <li>- Vertiefte Kenntnis dogmatischer und religionsphilosophischer Entwürfe</li> <li>- Fachdidaktische Fragen der Systematischen Theologie</li> <li>- Methoden und Theorien der Dogmatik in ihrer Pluralität</li> <li>- Positionen der Religionsphilosophie im interkonfessionellen und interreligiösen Vergleich</li> <li>- Kenntnis klassischer und moderner Positionen und Debatten innerhalb der christlichen Dogmatik und Religionsphilosophie</li> </ul>	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	
/	
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abgeschlossenes Basismodul ThSW 1
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent (wenn gewählt)
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 10 ThKW 2</b>	<b>„Aufbaumodul: Theologie als Kulturwissenschaft“</b>	<b>[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>	
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegin n WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
A: Einführung in kulturwissenschaftliche Grundbegriffe	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Religiöse Anthropologie	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Portfolio (15 Seiten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe kennen, verstehen und analysieren</li> <li>- Zentrale Problemstellungen und Paradigmen der Kulturwissenschaft kennen und verstehen</li> <li>- Kulturwissenschaftliche Methoden kennen und exemplarisch anwenden</li> <li>- Modelle und Methoden der philosophischen und religiösen Anthropologie kennen und analysieren</li> <li>- Gegenwärtige Debatten zur Anthropologie kennen und analysieren</li> <li>- Eigenständige Positionierungen entwickeln, begründen und argumentativ entfalten</li> <li>- Grundfragen der Kulturwissenschaft und der religiösen Anthropologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffe der Kulturwissenschaft</li> <li>- Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft</li> <li>- Gegenwartsdebatten und Problemstellungen in der Kulturwissenschaft</li> <li>- Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffe der religiösen Anthropologie vor dem Hintergrund von Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffen der philosophischen Anthropologie</li> <li>- Modelle und Methoden der philosophischen und religiösen Anthropologie</li> <li>- Gegenwartsdebatten und Problemstellungen in der philosophischen und religiösen Anthropologie</li> </ul>						
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
/						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			Abgeschlossenes Basismodul ThKW 1			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>			Deutsch			
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>			9 Prozent (wenn gewählt)			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jährlich			
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>			Akademische Studiengangsleitung			
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>			/			
<b>Sonstiges</b>			/			

<b>Modul 11 ThPW 2</b>	<b>„Aufbaumodul: Theologie Praxisbezogene Wissenschaft“</b>	<b>als</b>	<b>[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer ]</b>
----------------------------	---	------------	--

<b>Studienort</b>	<b>GU Frankfurt / JGU Mainz:</b> Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
A: Praxis im Fokus	Projekt	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Gegenwartsfragen der Ethik	Projekt	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kirchliche Praxis analysieren und reflektieren</li> <li>- Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen</li> <li>- Praktisch-theologische Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte verstehen und analysieren</li> <li>- Gegenwartsethische Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte analysieren und argumentativ entfalten</li> <li>- Eigenständige Positionierungen zu zentralen Themen und in zentralen Handlungsfeldern des christlichen Glaubens entwickeln, begründen und argumentativ entfalten</li> <li>- Praktisch-theologische Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Positionierungen</li> <li>- Religiöse Aspekte der Alltagskultur und der gegenwartsbezogenen Ethik analysieren und in einer evangelisch-theologischen Perspektive evaluieren</li> <li>- Grundfragen der Praktischen Theologie in gesamtheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> <li>- Grundfragen der Gegenwartsethik in gesamtheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> </ul>						
<b>Inhalte</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse kirchlicher Praxisfelder</li> <li>- Methoden, Inhalte und Entwürfe der Praktischen Theologie in ihrer Pluralität</li> <li>- Praxisbezogene Projektentwicklung und Projektarbeit</li> <li>- Fragestellungen und Positionen einer christlichen Ethik in der Gegenwart</li> <li>- Gegenwartsethiken in gesellschaftlicher und kultureller Diversität und Differenz</li> </ul>						
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
/						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abgeschlossenes Basismodule ThSW 1 und ThPW 1					
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch					
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	9 Prozent (wenn gewählt)					

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

<b>Modul 12 AbsThW</b>	<b>„Abschlussmodul: Theologie als Wissenschaft“</b>						<b>[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer ]</b>
<b>Studienort</b>	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
<b>Pflicht- Wahlpflichtmodul</b> oder	P						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	23 LP = 690 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester Studienbegin n WiSe</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
A: Lebenswelten der Theologie: Theologie und Beruf	K	6	P	2 SWS	69 h	3	
B: Tutorial Masterarbeit	Ü	6	P	2 SWS	49,5 h	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Masterarbeit (60-80 Seiten) im Wert von 18 LP im Anschluss an ein Aufbaumodul						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich wissenschaftlichen Schreibens</li> <li>- Gesamttheologische Perspektiven und Positionen entwickeln und argumentativ entfalten</li> <li>- Vertiefung und Reflexion einer eigenständigen theologischen Auskunftsfähigkeit</li> <li>- Theologische Analyse und Reflektion von Berufs- und Lebenswelten</li> <li>- Theologische Kompetenzen und methodische Fertigkeiten anwenden</li> <li>- Grundfragen evangelischer Positionierungen und Praxisvollzüge in pluralen Gesellschaften in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen</li> </ul>							
<b>Inhalte</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreibkompetenztraining</li> <li>- Theologische Argumentationstechniken</li> <li>- Aktuelle Debatten, Arbeits- und Konfliktfelder in Kirche und Gesellschaft</li> <li>- Theologische Reflektion von Praxisfeldern</li> <li>- Reflektion theologischer Berufsfelder</li> <li>- Wahrnehmung und Reflektion der Zusammenhänge von Arbeitswelt, Theologie und kirchlicher Praxis</li> </ul>							
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>							
/							
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Abgeschlossene Basismodule; Abgeschlossene Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)						

<b>Unterrichts- und Prüfungssprache</b>	Deutsch
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>	19 Prozent
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>	Akademische Studiengangsleitung
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>	/
<b>Sonstiges</b>	/

**Erläuterungen:****Legende:**

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30  
Stunden/Semester)

P = Pflichtveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunde(n)

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie**

vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie per Eilentscheid vom 17. Juli 2020 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13.07.2020, Az: 03/02/09/01/00-079 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

In § 25 Abs. 2 der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 2. September 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 302), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2019, S. 324) wird in Satz 3 die Semesterangabe „Sommersemester 2020“ durch „Wintersemester 2020/2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Univ.-Prof Dr. Tobias Reich

**Ordnung  
des Fachbereichs 02  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang  
Programm- und Redaktionsmanagement**

vom 02. September 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20.05.2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18. August 2020, Az.: 03/02/02/01/00/049-MS genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung.....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen .....	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme .....	5
§ 6 Studienumfang, Module.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss .....	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.....	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	10
§ 11 Modulprüfungen.....	11
§ 12 Mündliche Modulprüfungen.....	12
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen.....	13
§ 14 Praktische Modulprüfungen .....	16
§ 15 Masterarbeit .....	16
§ 16 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote .....	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen .....	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	21
§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	22
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	23
§ 21 Widerspruch .....	23
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	23

§ 23 Prüfungsverwaltungssystem .....	24
§ 24 Inkrafttreten .....	24
Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module .....	25
Anhang 2 zu dem Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss .....	32

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang des Instituts für Publizistik an der JGU, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und adäquater Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet von Programm- und Redaktionsmanagement zu vermitteln. Hierzu vermittelt er die notwendigen Kenntnisse u.a. aus den wissenschaftlichen Fachgebieten Publizistik / Kommunikationswissenschaft, Journalismus, Medienmanagement, Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die redaktionelle Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Berufsfeldes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die erlernten Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement sind:

1. Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

2. Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, jedoch mindestens einem halben Jahr.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Zulassung weniger als ein Jahr berufspraktische Erfahrung nachgewiesen werden kann, erfolgt die Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 und 5 HochschG. Der erforderliche Nachweis der in diesem Fall noch ausstehenden Zeiten berufspraktischer Erfahrung gilt aufgrund der Notwendigkeit eines bestehenden Arbeits-, Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnisses mit dem Kooperationspartner über die Studiengangsdauer mit regulärer Fortführung des Studiums nach dem ersten Semester ohne weitere Prüfung als erbracht.

3. Arbeits-, Ausbildungs- oder freies Dienstverhältnis mit dem Kooperationspartner, welcher einen Kooperationsvertrag mit der JGU Mainz für die Programmteilnahme abgeschlossen

hat. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Arbeits-, Ausbildungs- oder freien Dienstverhältnisses ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.

4. Nominierung zur Zulassung durch den Kooperationspartner, mit dem ein Arbeits-, Ausbildungs-, oder freies Dienstverhältnis besteht oder nach Auskunft des Kooperationspartners zum Zeitpunkt des Studienbeginns bestehen wird.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmenden über Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die für den Studiengang erforderlich sind, sowie über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: idealerweise C1, mind. B2); dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Auf den Nachweis der DSH-II-Prüfung wird verzichtet.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Bei Nichtvorliegen des in Abs. 1 Nr. 1 genannten grundständigen Hochschulabschlusses erfolgt eine Zulassung gem. § 35 HochschG auch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochschG und
- b) Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und
- c) Bestehen eines Eignungsgesprächs, durch das die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt Anhang 2.

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Teilnehmender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen wurde und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt berufsbegleitend drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung von im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 gegenüber dem Prüfungsausschuss obliegt den Teilnehmenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

#### **§ 5**

##### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praxisphasen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch

mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Teilnehmende oder den Teilnehmenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, ggf. die Prüfungsvorbereitung und ggf. das Ablegen der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang 1 geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang 1. Sofern im Anhang 1 mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Teilnehmende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Teilnehmende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden einer Veranstaltung, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von

den Teilnehmenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Teilnehmende nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur bei erneuter Anmeldung zur Lehrveranstaltung wiederholt werden und auch nur dann, wenn die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Teilnehmenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Zeitraums, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Praxisphasen ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung gegenüber der Prüfungsverwaltung des Studiengangs zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, ggf. Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt:

20 SWS in den Pflichtmodulen und 16 SWS in den gewählten Optionsmodulen sowie 1 SWS im Kolloquium.

Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 33 LP,
2. auf die Optionsmodule 24 LP,
3. auf die Praxisphasen gemäß Absatz 4 40 LP,

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| 4. auf das Kolloquium   | 3 LP,  |
| 5. auf die Masterarbeit | 20 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen hinaus sind absolvieren die Teilnehmenden vier Praxisphasen im Umfang von jeweils mindestens 300 Zeitstunden, entweder bei den sie beschäftigenden Kooperationspartnern oder bei externen Anbietenden von Praxislernmöglichkeiten. Die Kooperationspartner tragen organisatorisch dafür Sorge, dass die von ihnen für das Studienprogramm vorgeschlagenen und durch die JGU zugelassenen Teilnehmenden die Praxisphasen als Teil ihres Studiums absolvieren können. Praxisphasen müssen nicht am Stück erbracht werden.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Teilnehmenden bzw. Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten von der für den Studiengang zuständigen Prüfungsverwaltung oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu

erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und dem Kolloquium beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Teilnehmenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochschG.
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochschG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochschG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochschG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.

- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer interdisziplinären Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Fall der Masterarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement an einer Hochschule in

Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Zulassung zum Studiengang Programm- und Redaktionsmanagement zu entziehen.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang 1 in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß

Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang 1 kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang 1 vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang 1 besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang 1 geregelt. Sofern im Anhang 1 mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Ein Rücktritt ist nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung oder vorzeitiger Beendigung der Programmteilnahme des oder der betreffenden Teilnehmenden durch den Kooperationspartner.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang 1 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische, rechnerische, texthafte, auditive, audiovisuelle oder multimediale Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im

Fälle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können andere Teilnehmende bzw. Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Teilnehmenden bzw. Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang 1 einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### § 13

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Forschungs- und Lehrgebiets des Studiengangs, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang 1 mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang 1 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Forschungs- und Lehrgebiets des Studiengangs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang 1 geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die

Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 10 Satz 2 und § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Erstellen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von Dokumenten oder Dateien über die Themen eines Moduls und den in den entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelten Inhalten zu verstehen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 10 Satz 2 und § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang 1 vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die

Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 10 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten.

## **§ 15**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel eine praxisorientierte Prüfungsarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, den Anforderungen des Berufsfeldes zu genügen, die erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und eine umfangreiche Aufgabe aus dem Bereich des Programm- und Redaktionsmanagements im festgelegten Zeitraum kompetent zu lösen. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann anstelle einer praxisorientierten eine wissenschaftlich-theoretische Prüfungsarbeit zu einem Thema aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs gewählt werden. Das Thema wird durch die Teilnehmende oder den Teilnehmenden und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit in Rücksprache mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter gemeinsam vereinbart.

(2) Die praxisorientierte Masterarbeit besteht aus einer praxisbezogenen und den beruflichen Standards entsprechenden Aufarbeitung eines Themas bzw. einer Aufgabenstellung für Print, Radio, Fernsehen oder Onlinemedien in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, welche die für das Thema bzw. die Aufgabe notwendigen wissenschaftlichen Aspekte reflektiert. Die wissenschaftlich-theoretische Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen theoriefundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema.

(3) Die Masterarbeit wird methodisch und inhaltlich vorbereitet und begleitet durch die Lehrveranstaltung „Kolloquium“ im Abschlussmodul des Studiengangs. Es wird von der Studiengangsleitung möglichst in Gegenwart der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers der Masterarbeit sowie einer eventuellen und durch die Studiengangsleitung näher zu bestimmenden Institutsöffentlichkeit durchgeführt. Gegenstand des Kolloquiums sind der Inhalt der geplanten Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Durch die Teilnehmende oder den Teilnehmenden ist daher für das Kolloquium im Rahmen einer unbenoteten Studienleistung (siehe Anhang 1) ein Exposé anzufertigen und im Kolloquium zu präsentieren (Vortragsdauer max. 30 Minuten). Im Anschluss an das Kolloquium wird der oder dem Teilnehmenden mitgeteilt, ob die Studienleistung bestanden wurde.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Im Fall einer praxisorientierten Prüfungsarbeit soll die Betreuung durch eine in der beruflichen Praxis erfahrene Person übernommen werden; bei einer wissenschaftlich-theoretischen Prüfungsarbeit wird die Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer übernommen. Die Masterarbeit darf in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(5) Das vorläufige, mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarte Thema der Masterarbeit ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 6 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(6) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester.

(7) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(9) Die Masterarbeit kann in englischer, deutscher oder einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 12 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 6 vorzulegen.

(10) Die Masterarbeit kann nach Entscheidung der Betreuerin oder des Betreuers in Form einer Gruppenarbeit oder als Einzelarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss bei Gruppenarbeiten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 9 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 7 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(13) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.

(14) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang 1 kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,1	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe im Anhang 1 können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen.

## § 17

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, die Studienleistung des Kolloquiums bestanden und die Praxisphasen erfolgreich absolviert wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 18

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Teilnehmende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und

zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 19**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praxisphase oder Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Teilnehmende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 20

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## § 22

### Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23**

**Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 24**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 02. September 2020

Der Dekan

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

**Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module****1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Optionsmodule sowie vier Praxisphasen und das Abschlussmodul. Pflichtmodule sind jene fünf Module, welche die JGU gegenüber jedem Kooperationspartner per Kooperationsvertrag festlegt. Optionsmodule sind solche Module, aus denen der einzelne Kooperationspartner vier Module per Kooperationsvertrag gegenüber der JGU festlegt. Entsprechend gelten für die Teilnehmenden alle zugeordneten Lehrveranstaltungen in den fünf Pflichtmodulen, den vier per Kooperationsvertrag vorgegebenen Optionsmodulen, den Praxisphasen sowie im Abschlussmodul als verpflichtend (= Verpflichtungsgrad).

A1	Programm- & Redaktionsorganisation	(Pflichtmodul)
A2	Redaktions- & Teammanagement	(Pflichtmodul)
A3	Mediennutzung	(Pflichtmodul)
A4	Medienwirkung & -gestaltung	(Pflichtmodul)
A5	Formatentwicklung & Projektplanung	(Pflichtmodul)
B1	Medieninhalte	(Optionsmodul)
B2	Daten verstehen, analysieren & präsentieren	(Optionsmodul)
B3	Medienqualität & -ethik	(Optionsmodul)
B4	Öffentlichkeit, Politik & PR	(Optionsmodul)
B5	Geschäftsmodelle & Markenführung	(Optionsmodul)
B6	Medienmärkte	(Optionsmodul)
B7	Medienstrukturen & -entwicklungen	(Optionsmodul)
B8	Medienrecht	(Optionsmodul)
C	Praxisphasen	
D	Abschlussmodul	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**Legende:**

<b>K</b>	=	Kolloquium
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>Ps</b>	=	Projektseminar
<b>S</b>	=	Seminar

**Pflichtmodule: A1-A5 (durch JGU für jeden Kooperationspartner vorgegeben)**

<b>Modul A1</b>		<b>Programm- &amp; Redaktionsorganisation</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Programmstruktur & -planung	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Redaktionssysteme & -routinen	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Lerntagebuch / Portfolio
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit im Seminar 1					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

<b>Modul A2</b>		<b>Redaktions- &amp; Teammanagement</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Teamarbeit & Leadership	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Redaktions- & Produktionsbudget: Planung und Kontrolle	Ps	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit im Projektseminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>-</b>

<b>Modul A3</b>		<b>Mediennutzung</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Grundlagen der Mediennutzungsforschung	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Klausur
2. Währungen digitaler Plattformnutzung	S	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit in Seminar 2					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

<b>Modul A4</b>	<b>Medienwirkung &amp; -gestaltung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Medienpsychologie & -wirkung	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Methoden & Praxis von Usability und User Experience	S	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit in Seminar 1					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>-</b>

<b>Modul A5</b>	<b>Formatentwicklung &amp; Projektplanung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Kreativität & Formatentwicklung	Ps	5	P	2	6	in der Regel Referat / Präsentation
2. Projektmanagement	Ps	5	P	2	3	in der Regel schriftliche Seminararbeit / Projektplan
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht in Projektseminar 1					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	<b>2</b>

**Optionsmodule: B1-B8 (Auswahl von vier Optionsmodulen durch Kooperationspartner)**

<b>Modul B1</b>		<b>Medieninhalte</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Inhaltliche Strukturen & Qualitäten medialer Angebote	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation
2. Journalismus & Digitale Publika	Ps	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht im Projektseminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

<b>Modul B2</b>		<b>Daten verstehen, analysieren &amp; präsentieren</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Methoden & Statistik für Redakteur*innen	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Datenjournalismus	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel praktische Übung
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Seminar 1					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

<b>Modul B3</b>		<b>Medienqualität &amp; -ethik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Medienleistungen & Journalistische Ethik	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Journalismus als Profession	S	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit, wahlweise in Seminar 1 oder 2					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>-</b>

<b>Modul B4</b>		<b>Öffentlichkeit, Politik &amp; PR</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Journalismus & Politik	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation *
2. Journalismus & PR	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation **
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit, wahlweise in Seminar 1 oder 2					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

\* falls Modulprüfung in Seminar 2; \*\* falls Modulprüfung in Seminar 1

<b>Modul B5</b>		<b>Geschäftsmodelle &amp; Markenführung</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Geschäftsmodelle & Innovationsentwicklung	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation
2. Medien & Medienprodukte als Marken	Ps	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht im Projektseminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

<b>Modul B6</b>		<b>Medienmärkte</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Grundlagen der Medien- & Internetökonomie	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Voraussetzungen & Instrumente von Medienfinanzierung	S	1/2/3/4	P	2	3	-
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit, wahlweise in Seminar 1 oder 2					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>-</b>

<b>Modul B7</b>	<b>Medienstrukturen &amp; -entwicklungen</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Mediensysteme & Medienpolitik	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation *
2. Medialisierung	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Referat / Präsentation **
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Seminararbeit, wahlweise in Seminar 1 oder 2					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

\* falls Modulprüfung in Seminar 2; \*\* falls Modulprüfung in Seminar 1

<b>Modul B8</b>	<b>Medienrecht</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Grundlagen des Medienrechts	S	1/2/3/4	P	2	3	-
2. Praktische medienrechtliche Anwendungsfragen	S	1/2/3/4	P	2	3	in der Regel Lerntagebuch / Portfolio
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Seminar 1					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	<b>1</b>

**Praxisphasen: C**

---

<b>Modul C</b>	<b>Praxisphasen</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Praxisphase I	Pr	2	P	-	10	-
2. Praxisphase II	Pr	3	P	-	10	-
3. Praxisphase III	Pr	4	P	-	10	-
4. Praxisphase IV	Pr	5	P	-	10	-
<b>Modulprüfung</b>	keine Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				-	<b>40 LP</b>	-

**Abschlussmodul: D**

---

<b>Modul D</b>	<b>Abschlussmodul</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Kolloquium	K	6	P	1	3	Exposé und Präsentation
Masterarbeit	-	6	P	-	20	-
<b>Modulprüfung</b>	Masterarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>1 SWS</b>	<b>23 LP</b>	<b>1</b>

**Anhang 2 zu dem Verfahren  
zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit  
von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss**

**1. Zweck des Verfahrens**

- (1) Das im Folgenden dargestellte Verfahren ist auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber anzuwenden, die kein erstes Hochschulstudium abgeschlossen haben.
- (2) Das Verfahren dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung erfolgt aufgrund
- der Berufsbiographie,
  - der Weiterbildungsbiographie und
  - eines Auswahlgesprächs.

**2. Nachweispflichten sowie Fristenregelung  
zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Mit der fristgerechten Bewerbung sind vorzulegen:
- die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2.
  - der Nachweis von Berufserfahrungen und beruflichen Leistungen. Die Berufserfahrungen sollen mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden sein, die für die Teilnahme am Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement besonders qualifizieren. Die beruflichen Leistungen müssen durch Arbeitszeugnisse bescheinigt sein.
  - eine Dokumentation bisheriger Weiterbildungsaktivitäten.
- (2) Das Auswahlgespräch zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen findet nach Prüfung der unter Abs. 1 genannten Nachweise an individuell vereinbarten Terminen statt. Der Anmeldung sind die unter Abs. 1 geforderten Nachweise beizufügen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

**3. Durchführung des Verfahrens**

- (1) Zur Feststellung der Eignung bestellt der Prüfungsausschuss nach § 7 PO eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern gem. § 8 PO besteht. Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.
- (2) Die Prüfungskommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch. Sie kann die Gesprächsführung der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied übertragen.

- (3) Das Auswahlgespräch dauert 30 bis 60 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber muss darin journalistische oder redaktionelle Kenntnisse sowie grundlegende journalistische oder redaktionelle Arbeitsmethoden, die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.
- (4) Nach dem Gespräch entscheidet die Prüfungskommission nach sachgemäßem Ermessen, ob die Berufs- und Weiterbildungsbiographie sowie die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers das Bestehen der Prüfungen und ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.
- (5) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:
  - a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
  - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
  - d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
  - e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme am Masterstudiengang Programm- und Redaktionsmanagement zugelassen.